

23D - BESONDERE BEDINGUNGEN ZUR HAUSHALT-VOLLSCHUTZ-VERSICHERUNG

1) In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen (ABH) sind obligatorisch mitversichert

- Schäden durch Regen, Schnee und Schmelzwasser

In Erweiterung des Art. 2, Pkt. 2 der ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Regen, Schnee und Schmelzwasser, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder Außenablaufrohren ins Gebäude eingedrungen ist.

Nicht versichert sind Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken und durch Öffnungen am Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten, ferner Rückstau aus der Abwasserkanalisation und Grundwasser im Inneren des Gebäudes.

- Vandalismusschäden

In Erweiterung des Art. 2, Pkt. 3.1 der ABH leistet der Versicherer auch dann Entschädigung, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Art. 2, Pkt. 3.2 in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.

- Schäden durch indirekten Blitzschlag

Abweichend von Art. 2, Pkt. 1.2 der ABH gelten als Blitzschlagsschäden auch solche Schäden, die an versicherten elektrischen Geräten und Einrichtungen durch Überspannung bzw. Induktion infolge eines Blitzschlages entstanden sind.

Diese Haftungserweiterung gilt nicht für elektrische Maschinen, Apparate und elektrische Einrichtungen, die gewerblichen Zwecken dienen (Ordination, Kanzlei, etc.).

- Erweiterter Deckungsumfang in der Glasbruchversicherung

(nur gültig für Verträge mit vereinbarter Glasbruchversicherung)

Abweichend von Art. 1, Pkt. 1.4 der ABH entfällt die Begrenzung hinsichtlich des Ausmaßes der versicherten Scheiben.

In Abänderung von Art. 2, Pkt. 5.2.2 gelten jedoch auch Windfänge, Glasdächer, Glasbausteine, Glasfliesen mitversichert. Kunststoffverglasungen (z.B. Plexi-, Acrylglas) sind dem Begriff Glas gleichgestellt.

Nicht versichert gelten jedoch Verglasungen von Treib- und Gewächshäusern, Portal- und Geschäftsverglasungen, sowie Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirr, Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern, Kunstverglasungen.

- Schäden an Tapeten, Malerei etc., zum Neuwert

Abweichend von Art. 6, Pkt. 1.6 der ABH werden Tapeten, Malerei, textile Wand- und Bodenbeläge und solche aus Kunststoff zum Neuwert im Sinne des Art. 6, Pkt. 1.2 und 1.3 entschädigt.

- Erhöhung der Haftpflicht-Pauschalversicherungssumme

Abweichend von Art. 14, Pkt. 1 der ABH beträgt die Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden zusammen EUR 370.000,00 je Versicherungsfall.

2) Obligatorisch gilt mitversichert:

- Tiefkühlbehälter-Inhaltsversicherung

Versichert gilt der Tiefkühlbehälterinhalt gegen Schäden durch Verderb infolge Funktionsfehler der Tiefkühlbehälter oder Ausfall des Netzstromes mit der in der Polizza ausgewiesenen Versicherungssumme.